



Fraktion SPD/BI-WLS  
Marktstraße 1-3  
06366 Köthen (Anhalt)

Köthen, 22.10.2020

## **Antrag auf Überprüfung des Kreistagsbeschlusses zur Wiedereröffnung der Klinik für Frauenheilkunde durch das Landesverwaltungsamt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises**

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister - mit den ebenfalls betroffenen Kommunen Zerbst, Aken, Osternienburger Land und Südliches Anhalt gemeinsam oder, falls dies nicht zeitnah möglich ist, im Namen der Stadt Köthen allein - beim Landesverwaltungsamt als zuständige Kommunalaufsicht für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld eine Überprüfung des Beschlusses des Kreistages vom 17. September 2020 zur Wiederöffnung der Klinik für „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ am Gesundheitszentrum Bitterfeld-Wolfen auf Rechtmäßigkeit zu veranlassen.

Ziel ist die Aufhebung des o.g. Beschlusses des Kreistages wegen Rechtswidrigkeit.

### **Begründung:**

Mit dem Beschluss des Kreistages, der aus Sicht der Stadt Köthen wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft rechtswidrig ist, greift der Landkreis unzulässig in das Selbstverwaltungsrecht der Stadt Köthen ein.

1. Der Beschluss des Kreistages ist wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft (§ 98 Abs. 2 KVG LSA) rechtswidrig.

Unwirtschaftlich ist eine Maßnahme immer dann, wenn zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln eine ungünstige Relation besteht. Sparsamkeit bedeutet hingegen, dass unnötige Ausgaben vermieden werden sollen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gelten sowohl für die Haushaltsplanung des Landkreises insgesamt als auch für Einzelmaßnahmen. Aufgrund seines Selbstverwaltungsrechts hat der Landkreis bei der Entscheidung über die Durchführung einer Maßnahme hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zwar einen weitgehenden Entscheidungsspielraum. Er verstößt gegen die haushaltsrechtlichen Grundsätze des § 98 Abs. 2 KVG LSA nicht bereits dann, wenn eine Maßnahme auch wirtschaftlicher durchgeführt werden könnte. Die Schwelle zur Rechtswidrigkeit ist aber überschritten, wenn das Handeln des Landkreises mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechthin unvereinbar ist (vgl. u. a. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 18. März 1998 – 4 B 97.3249 –, juris). Dies ist bei dem Beschluss des Kreistages der Fall.

Die Klinik für „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ am Gesundheitszentrum Bitterfeld-Wolfen ist bereits geschlossen. Ursachen dafür sind u. a. der fehlende tatsächliche Bedarf auf Grund vorhandener ausreichender Kapazitäten bei den benachbarten Kliniken, fehlendes Personal und finanzielle Belastungen aus dem Betrieb für das Gesundheitszentrum. Hierfür liegen nach öffentlich zugänglichen Informationen (z. B. aus der MZ) Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen vor. Die nachgewiesene Unwirtschaftlichkeit der Klinik für „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“, die eine Gefahr für den Bestand des Klinikums insgesamt darstellte, war ja u. a. ein Grund für die Schließung der Klinik.

Mit dem Beschluss des Kreistages vom 17. September 2020 soll die Klinik für „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ am Gesundheitszentrum Bitterfeld-Wolfen wiedereröffnet werden.

Die dafür erforderlichen Finanzmittel i.H.v. 6,6 Mio. EUR für die kommenden zwei Jahre sollen aus der Kreisumlage finanziert werden.

Dieser Beschluss ist schon deshalb unwirtschaftlich und rechtswidrig, weil er gegen die Grundsätze des § 4 KHG verstößt. Danach werden die Krankenhäuser dadurch wirtschaftlich gesichert, dass ihre Investitionskosten im Wege öffentlicher Förderung übernommen werden und sie leistungsgerechte Erlöse aus den Pflegesätzen, die nach Maßgabe des KHG auch Investitionskosten enthalten können, sowie Vergütungen für vor- und nachstationäre Behandlung und für ambulantes Operieren erhalten. Mit einer Finanzierung des „Neustarts“ der Klinik für „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ aus öffentlichen Mitteln des Landkreises wird zum einen in dieses vom KHG vorgegebene Finanzierungssystem eingegriffen. Zum anderen greift die Finanzierung eines unwirtschaftlichen Teilbetriebs des Gesundheitszentrums Bitterfeld-Wolfen mit öffentlichen Mitteln in die Wirtschaftlichkeit anderer Krankenhäuser ein; schon dieser Tatbestand dürfte auch wettbewerbs- und beihilferechtlich relevant sein.

Darüber hinaus ist völlig offen, ob mit dieser Summe die Wiedereröffnung der Klinik für „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ am Gesundheitszentrum Bitterfeld-Wolfen möglich ist, da ein Betrieb die vollständige Personalausstattung voraussetzt, was eine nicht kalkulierbare Übergangsphase bedeutet, in der bereits Ärzte und Mitarbeiter eingestellt und bezahlt werden müssen, ohne dass eine ärztliche Behandlung erfolgen kann.

Wie eine spätere Auslastung der Klinik ab dem Jahr 2023 gewährleistet werden soll bleibt ebenso ungeklärt, wie auch die Frage, in welcher Höhe der Landkreis in den dann folgenden Jahren die zu erwartenden Verluste finanziert.

2. Der Beschluss des Kreistages ist auch wegen unzulässigen Eingriffs in die kommunale Selbstverwaltung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises gem. Art. 28 Abs. 2 GG rechtswidrig.

Mit dem aktuellen Beschluss greift der Kreistag unmittelbar in die Kommunale Selbstverwaltung und die Finanzhoheit der betroffenen Kommunen ein, indem er für eine nicht notwendige Maßnahme finanzielle Mittel in erheblichem Umfang von Kommunen, insbesondere auch solchen in der Haushaltskonsolidierung, über die Kreisumlage abfordert. Da der Beschluss schon die Deckung der Kosten über die Kreisumlage beinhaltet, bedarf es für die behauptete Rechtsverletzung gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden nicht erst der Beschlussfassung über den Kreisumlagehebesatz bzw. der Festsetzung durch Bescheid. Bleibt der Beschluss bestehen, müssen die Kommunen in ihrer Haushaltsplanung bereits die höhere Kreisumlage berücksichtigen, was den Konsolidierungsbedarf unmittelbar erhöht. Der Landkreis hat damit eine eigene unwirtschaftliche Entscheidung auf Kosten Dritter getroffen.

Er hätte dabei, wie auch bei einer isolierten Betrachtung einer Entscheidung über die Höhe der Kreisumlage, die Haushalts- und Finanzsituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden berücksichtigen müssen. Auch dies ist im Rahmen der Beschlussfassung nicht erfolgt.

Das OVG Sachsen-Anhalt hat in seinem Urteil vom 17. März 2020 – 4 L 14/19 – zur Kreisumlage ausgeführt:

„Die Erhebung einer Kreisumlage verletzt danach nicht nur dann das Selbstverwaltungsrecht der kreisangehörigen und umlagepflichtigen Gemeinden, wenn sie dazu führt, dass deren finanzielle Mindestausstattung unterschritten wird. Das Selbstverwaltungsrecht wird auch dann verletzt, wenn der Landkreis bei der Erhebung der Kreisumlage seine eigenen finanziellen Belange gegenüber den finanziellen Belangen seiner kreisangehörigen Gemeinden einseitig und rücksichtslos bevorzugt und damit den Grundsatz des Gleichrangs der finanziellen Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften Gemeinden und Landkreis auf eine aufgabenangemessene Finanzausstattung verletzt.“

Da mit dem Beschluss faktische eine zusätzliche Kreisumlageerhöhung vorausgesetzt wird – der Landkreis hat die erforderlichen finanziellen Mittel gerade nicht selbst – hätten die v. g. Anforderungen auch schon mit diesem Beschluss vom 17. September 2020 beachtet werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Sascha Ziesemeier

Vorsitzender Fraktion SPD/BI-WLS  
im Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt)